

09000000029443

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29443/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000029443
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Ausländische Berufsqualifikation; Beratung zur Anerkennung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	abschluss ausland anerkennen, Abschluß Ausland Anerkennung, Anerkennung Beratung, Anerkennungsberatung, Ausland Bildungsabschluss, Ausländische Bildungsabschlüsse, Beratung Berufsanerkennung, Beratungsangebote, Berufsanerkennungsberatung, Berufsausbildungabschlüsse, Berufsausbildungsabschlüsse, Bildungsabschluss Ausland
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yBQFG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Ba yBQFG
Teaser	Um für ein Anerkennungsverfahren bei einer Anerkennungsstelle optimal vorbereitet zu sein, wird dringend empfohlen, sich vorher bei einer Anerkennungsberatungsstelle beraten zu lassen.
Volltext	<p>In Bayern besteht die Möglichkeit, in einem behördlichen Verfahren im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen. Das Anerkennungsverfahren erfolgt auf Basis festgelegter formaler Kriterien, wie z. B. Inhalt und Dauer der Ausbildung. In einem Anerkennungsverfahren führt die Anerkennungsstelle eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei wird der ausländische Berufsabschluss mit der entsprechenden deutschen bzw. bayerischen Qualifikation (Referenzberuf) verglichen. Ein Antrag auf Berufsanerkennung kann nur gestellt werden, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss vorliegt. Un- oder angelernte Personen ohne einen formalen Berufsabschluss können keinen Antrag auf Anerkennung stellen.</p> <p>Reglementierte und nicht-reglementierte Berufe</p> <p>Ob ein Anerkennungsverfahren zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs in Bayern zwingend notwendig ist, hängt davon ab, ob der entsprechende Referenzberuf reglementiert ist. Ein reglementierter</p>

Modul

Sachverhalt

Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Ist also der Referenzberuf nach der o.g. Definition ein reglementierter Beruf, ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikation zwingend erforderlich, um in dem entsprechenden Beruf in Bayern arbeiten zu können. Reglementierte Berufe gibt es sowohl im Bereich der beruflichen Qualifikationen (z. B. Pflegefachmann/-fachfrau) als auch im Bereich der akademischen Qualifikationen (z. B. Arzt/Ärztin, Architekt/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Ingenieur/in).

Ist der Referenzberuf nicht reglementiert, ist das Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens zur Aufnahme oder Ausübung des entsprechenden Berufs nicht zwingend erforderlich. Mit einer ausländischen Qualifikation in einem nicht reglementierten Beruf kann man sich auch direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben und eingestellt werden. Berufliche Qualifikationen, die nicht reglementiert sind, sind z. B. alle dualen Ausbildungsberufe, insbes. Berufe im Bereich der Industrie- und Handelskammern (IHK) (z. B. Bankkaufmann/-kauffrau, Industriekaufmann/-kauffrau) und im Bereich der Handwerkskammern (HwK) (z. B. Bäcker/in, Friseur/in). Das Anerkennungsverfahren ist in diesem Fall aber sinnvoll, damit für den Arbeitgeber die ausländische Qualifikation transparent und besser einschätzbar wird. Teilweise verlangt der Arbeitgeber auch explizit nach einer Anerkennung der Qualifikation.

Für akademische Qualifikationen, die nicht reglementiert sind, kann kein Anerkennungsverfahren beantragt werden. Stattdessen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn die

Modul

Sachverhalt

abgeschlossene akademische Qualifikation (Hochschulzeugnis) bewerten. Die ZAB stellt keine Bewertung für Schulzeugnisse aus.

Anerkennungsstellen

Die Vielfalt der beruflichen Bildungsabschlüsse führt dazu, dass für die Anerkennung unterschiedliche Anerkennungsstellen zuständig sind. Welche Anerkennungsstelle zuständig ist, hängt von dem entsprechenden Referenzberuf und dem geplanten Arbeitsort ab. Ihre zuständige Anerkennungsstelle können Sie im Anerkennungsfinder des Portals "Anerkennung in Deutschland" herausfinden.

Beispiele für Anerkennungsstellen in Bayern:

- Akademische Heilberufe (z. B. Arzt/Ärztin, Apotheker/in): Regierung von Oberbayern
- Pflegefachmann/-fachfrau: Bayerisches Landesamt für Pflege
- Handwerksberufe: Handwerkskammern
- Industriell-technische Berufe: IHK FOSA (Foreign Skills Approval)
- Sozial- und Kindheitspädagogen: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Regierung von Unterfranken

Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Um für ein Anerkennungsverfahren bei einer Anerkennungsstelle optimal vorbereitet zu sein, wird dringend empfohlen, sich vorher bei einer Anerkennungsberatungsstelle beraten zu lassen. Mithilfe der Anerkennungsberaterinnen und -berater kann der Referenzberuf festgestellt werden, der maßgeblich dafür ist, welche Anerkennungsstelle zuständig ist. Darüber hinaus können bei den Anerkennungsberatungsstellen auch bereits die notwendigen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin überprüft, Finanzierungsmöglichkeiten gefunden und Möglichkeiten der Qualifizierung identifiziert werden.

Anerkennungsberatungsstellen finden Sie in Bayern in

Modul

Sachverhalt

- München, Nürnberg und Augsburg: Beratungsstellen des Projekts Integration durch Qualifizierung (IQ) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie
- in Landshut, Ingolstadt, Regensburg, Bamberg und Würzburg: Beratungsstellen der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz), die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert werden

Alle vorgenannten Beratungsstellen bieten sowohl Beratung für Anerkennungssuchende als auch Unternehmen an.

Zudem bietet die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (kurz: KuBB) bei der Regierung von Mittelfranken in Nürnberg Beratungsleistungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an. Die KuBB berät folgende Zielgruppen:

- Unternehmen, die Fachkräfte aus Drittstaaten im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens (weitere Infos hierzu unten unter „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“) rekrutieren wollen.
- Anerkennungssuchende, die in Bayern arbeiten und ihre berufliche Qualifikation im Bereich der Gesundheitsberufe anerkennen lassen wollen.

Weitere Informationen zur KuBB und entsprechende Kontaktdaten erhalten Sie auf deren Internetseite (siehe "Weiterführende Links").

Neben der Anerkennungsberatung besteht auch die Möglichkeit, sich bei den vorgenannten Beratungsstellen zu Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen beraten zu lassen. Alle Beratungsstellen beraten kostenlos und können elektronisch, (video-)telefonisch oder persönlich alle Fragen zur Berufsanerkennung beantworten.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bei Fragen zum Anerkennungsverfahren an eine Anerkennungsberatungsstelle der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz), eine Anerkennungsberatungsstelle des Projekts Integration durch Qualifizierung (IQ) oder die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB).
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.berufsanerkennung.bayern.de https://www.berufsanerkennung.bayern.de https://www.anererkennung-in-deutschland.de https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/en/index.php https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende/anererkennungsbearbeitung https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende/anererkennungsbearbeitung https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php#sec4 https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php#sec4 https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html https://www.bfz.de/anererkennungsbearbeitung-in-bayern https://www.bfz.de/anererkennungsbearbeitung-in-bayern https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/index.php https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/index.php https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php#sec7 https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php#sec7 https://www.lfp.bayern.de/anererkennung/

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.lfp.bayern.de/anererkennung/ https://www.ihk-fosa.de/ https://www.ihk-fosa.de/</p>
Hinweise	<p>Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81 a Aufenthaltsgesetz)</p> <p>Unternehmen, die bereits über Kontakte zu Fachkräften in Drittstaaten verfügen, können diese einfacher und schneller nach Deutschland holen, um sie in ihrem Betrieb zu beschäftigen. Bearbeitungsfristen für Behörden sind im beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzt (im Anerkennungsverfahren z. B. von drei auf zwei Monate).</p> <p>Sind Sie als Unternehmen an der Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens interessiert und möchten Sie sich über den Verfahrensablauf informieren, können Sie sich an die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (kurz: ZSEF) wenden. Betreffen die Fragen speziell den Bereich der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, können Sie sich an die KuBB wenden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal